



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 29.01.2020, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 20:20 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader
Frau Petra Bauer
Frau Ursula Einberger
Herr Johann Fischer
Herr Jürgen Forstner
Herr Ernst Frohnheiser
Herr Peter Guffanti
Herr Robert Halbritter
Herr Werner Haseidl
Herr Werner Hoyer
Herr Georg Hutter jun.

Herr Peter Jungwirth
Herr Georg Karl
Herr Rudi Mach
Herr Dr.-Ing. Uli Mach
Herr Simon Mooslechner
Frau Patricia Punzet
Herr Matthias Reichhart
Herr Stefan Rießenberger
Frau Sandra Rößle
Herr Walter Wurzinger

Personal

Frau Katja Christner
Herr Erich Gehrman
Herr Michael Hübner
Herr Michael Liedl

Frau Sonja Mayer
Herr Johannes Pflieger
Herr Thomas Schamper
Herr Bernhard Schregle

Gäste:

Besucher:
Presse:

31 Personen
Hr. Jepsen, WM Tagblatt

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Peter Blome
Herr Dr. Klaus Geldsetzer
Frau Stephanie Träger

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.12.2019 (ö.T.)
- 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 18.12.2019
- 4 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 4.1 Haushalt 2020
 - 4.1.1 Haushaltssatzung des Marktes Peißenberg für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan 2020
 - 4.1.2 Finanzplan 2020 einschließlich Investitionsplanung des Marktes Peißenberg für die Jahre 2021 bis 2023
 - 4.1.3 Stellenplan 2020
 - 4.1.4 Beteiligungsbericht des Marktes Peißenberg gemäß Art. 94 Abs. 3 GO
 - 4.2 Namensgebung für das Juze/Bürgerhaus
 - 4.3 Vergabe der Spenden aus Aktion "Freiwilliger Verzicht auf Feuerwerkskörper"
- 5 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 5.1 Neuerlass der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
 - 5.2 Umgestaltung der Neuen Bergehalde; Antrag der Peißenberger Liste auf Errichtung eines "Pumptracks"
 - 5.3 Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Ludwigstraße/Alter Bahnhof
- 6 Rodung einer Waldfläche auf der "Alten Bergehalde"; Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 7 Kenntnisgaben
 - 7.1 Bekanntgabe der Preisträger "Müllkampagne"
 - 7.2 Umfrage Öffnungszeiten Juze; weiteres Vorgehen
 - 7.3 sonstige Kenntnisgaben und Nachfragen

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni eröffnet die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

MGR Herr Wurzinger stellt einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung. In diesem Antrag geht es um die Kabinensituation am Eisstadion, sowie damit verbunden, um ein Gesamtkonzept im Bereich Eisstadion und Rigi-Rutsch'n. Grund dafür sind in Aussicht gestellte Fördergelder durch den BLSV in Höhe von 45 %.

Die Vorsitzende sagt hierzu, dass einerseits der Marktgemeinderat bereits einen Beschluss über die Zuwendung des Marktes gefasst hat und im Übrigen der Markt Peißenberg weder Eigentümer des Eisstadions ist noch Bauherr für den geplanten Kabinentrakt. MGR Herr Rießenberger in seiner Eigenschaft als Präsident des TSV Peißenberg zeigt sich erstaunt und betont aber gleichzeitig, dass der TSV Peißenberg die gleichen Aussagen bezüglich der Förderung durch den BLSV bekommen hat. In diesen 45 % Förderung sind jedoch 20 % als Darlehen enthalten. Weiters führt er aus, dass Bauherr der TSV Peißenberg ist und sich der TSV Peißenberg hinsichtlich benötigter Hilfe an die entsprechenden Gremien unter anderem auch an den MGR wenden wird. Der TSV Peißenberg ist für jede Hilfe dankbar aber nicht auf diese Art und Weise. Die Vorsitzende lässt über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

2:20

Damit ist der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung abgelehnt.

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.12.2019 (ö.T.)

MGR Herr Forstner fragt nach, warum er von der Vorsitzenden noch keine Antwort auf seine schriftliche Beschwerde bekommen hat (Anm: Er monierte darin die Vorgehensweise bezüglich der neuen Besetzung der Ausschüsse in der MGR-Sitzung vom 18.12.2019). Die Vorsitzende teilt mit, dass das Schreiben nicht an sie gerichtet war, sondern an Hauptamtsleiter Herrn Pfleger. Herr Pfleger klärt sowohl über den Einwand von MGR Herrn Forstner sowie über die vorgenommene Neubesetzung auf.

Die Sitzungsniederschrift vom 18.12.2019 (öt) wurde sodann genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

20:2

3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 18.12.2019

Die Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse bekannt:

Feuerwehrgerätehaus:

Das Architekturbüro B3-Architekten, Penzberg, wird zunächst mit der Grundlagenermittlung und der Vorentwurfsplanung zur Sanierung des Feuerwehrgerätehauses beauftragt. Vergütet wird das Vorprojekt gemäß dem vorliegenden Angebot nach HOAI. Die weitere Beauftragung soll dann jeweils stufenweise erfolgen.

Es wird klargestellt, dass die Planungen in enger Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Peißenberg erfolgen soll. Hierzu soll ein Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern der Feuerwehr und des Marktbauamtes, gegründet werden.

Schulsozialarbeit:

Die Anstellung der 2. Fachkraft für die Schulsozialarbeit an der Josef-Zerhoch-Grundschule mit 6 Wochenstunden ab 01.01.2020 wird genehmigt. Die Kosten hierfür von jährlich 10.000 EUR werden von Markt Peißenberg getragen.

4 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

4.1 Haushalt 2020

4.1.1 Haushaltssatzung des Marktes Peißenberg für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan 2020

Sachverhalt:

Haushaltssatzung 2020 des Marktes Peißenberg (Landkreis Weilheim-Schongau)

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Peißenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.154.900 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.365.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 4.918.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 325 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Haushaltssatzung des Marktes Peißenberg für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan 2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Die vorliegende Haushaltssatzung des Marktes Peißenberg für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan 2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

22:0

4.1.2 Finanzplan 2020 einschließlich Investitionsplanung des Marktes Peißenberg für die Jahre 2021 bis 2023

Sachverhalt:

Der Marktkämmerer erläutert im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 die Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023. Das beigelegte Investitionsprogramm ist als Anlage und Erläuterung zum Finanzplan zu verstehen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zur Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm des Marktes Peißenberg werden zur Kenntnis genommen. Die Finanzplanung im Planungszeitraum (2019 bis 2023) des Marktes Peißenberg wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Die Ausführungen zur Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm des Marktes Peißenberg werden zur Kenntnis genommen. Die Finanzplanung im Planungszeitraum (2019 bis 2023) des Marktes Peißenberg wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

22:0

4.1.3 Stellenplan 2020

Sachverhalt:

Hauptamtsleiter Herr Pfleger nimmt Bezug auf die Ausführungen und in der MGR-Sitzung vom 14.12.2019. Die aufgezeigten Änderungen im Stellenplan sind dabei ausführlich diskutiert und beraten worden. Zwischenzeitliche Nachfragen oder Ergänzungen seitens der MGR-Mitglieder haben sich nicht mehr ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stellenplan des Marktes Peißenberg als Bestandteil des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 wird gemäß den Ausführungen in der MGR-Sitzung vom 14.12.2019 vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Der Stellenplan des Marktes Peißenberg als Bestandteil des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 wird gemäß den Ausführungen in der MGR-Sitzung vom 14.12.2019 vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

22:0

4.1.4 **Beteiligungsbericht des Marktes Peißenberg gemäß Art. 94 Abs. 3 GO**

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben, trotz privatrechtlicher Ausgliederung für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

Der Beteiligungsbericht des Marktes Peißenberg in dem das Geschäftsjahr 2018 der Gemeindewerke Peißenberg KU und der Wohnbau GmbH Weilheim i.OB dargestellt sind, werden zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 dem Marktgemeinderat vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Beteiligungsbericht des Marktes Peißenberg wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 9:0

Beschluss:

Der vorgelegte Beteiligungsbericht des Marktes Peißenberg wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22:0

4.2 **Namensgebung für das Juze/Bürgerhaus**

Sachverhalt:

In der „wir über uns“ wurde die Bürgerinnen und Bürger gebeten Vorschläge zu machen, wie das Gebäude Juze/Bürgerhaus benannt werden soll.

Es sind folgende Vorschläge eingegangen:

- **Villa Segelflug**
- **Dominik Bittner Jugendzentrum** (Begründung: Eine Persönlichkeit die in Peißenberg sowohl in der Dt. Eishockeymannschaft als auch in der höchsten deutschen Eishockeyliga vertritt und damit ein Vorbild in Sachen Sport, Leistung und Engagement ist)
- **Haus der Generationen Am Stadelbach** (Begründung: Wird generationenübergreifend genutzt)
- **Generationentreff Am Stadelbach**
- **Generationenzentrum Am Stadelbach**
- **Brückenbau** (Begründung: befindet sich zwischen zwei Brücken, verbindet zwei Ortsteile und Jung und Alt)
- **Bumerang** (Begründung: Hat die Form eines Bumerangs)
- **Komm** (Begründung: Leitet sich ab von Kommunikation, kommen, zusammenkommen und ist ein kurzer griffiger Begriff)
- **Centro Pe** (Begründung: Der Name ist unabhängig von der Nutzung, der zentralen Lage entsprechend, mit dem Zusatz Pe klar auf Peißenberg ausgerichtet und hat Markencharakter)

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, welchen Namen das Gebäude erhalten soll.

Im Ausschuss:

Die Ausschussmitglieder finden keinen dieser Vorschläge passend.

Herr MGR Blome regt an, eine Befragung unter den Jugendlichen zu machen, da diese Hauptnutzer des Gebäudes sind.

Beschluss:

Der Ausschuss ist sich einig, dass dies in den Fraktionen besprochen wird und eine Entscheidung in der nächsten Marktgemeinderatssitzung getroffen wird.

Abstimmungsergebnis: 9:0

Im Gemeinderat:

Die Vorsitzende teilt mit, dass inzwischen weitere Vorschläge – auch aus den Fraktionen – eingegangen sind, so dass jetzt folgende Vorschläge vorliegen:

- PuZ bzw. PuZe (Peißenberg – unser Zentrum)
- ZuP bzw. ZuPe (Zentrum – unser Peißenberg)
- Barbara 29
- Treff. (ausgesprochen: Terffpunkt)
- Gleis 3
- Due Grande
- Zeit-Gleis-Haus
- Haus am Gleis
- Am Gleis
- Gleiswert
- Stellwerk
- Thomas-Rolles-Haus
- Villa Segelflug
- Dominik-Bittner-Jugendzentrum
- Haus der Generationen Am Stadelbach
- Generationentreff Am Stadelbach
- Generationenzentrum Am Stadelbach
- Brückenbau
- Boomerang
- Komm
- Centro Pe
- Flöz
- Beinand

Sie schlägt vor, dass der Marktgemeinderat eine Vorauswahl trifft und die Bürger/innen dann über die Internetseite des Marktes Peißenberg abstimmen dürfen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu. Die Vorentscheidung fällt auf folgende Vorschläge:

- *Puz bzw. PuZe*
- *Flöz*
- *Treff.*
- *Gleis 3*
- *Am Gleis*
- *Stellwerk*
- *Beinand*

Die Verwaltung wird beauftragt die Umfrage durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

22:0

4.3 Vergabe der Spenden aus Aktion "Freiwilliger Verzicht auf Feuerwerkskörper"

Sachverhalt:

Bei der Aktion „Freiwilliger Verzicht auf Feuerwerkskörper an Silvester“ sind von sieben Spendern insgesamt 525 EUR eingegangen.

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, für welchen Zweck dieser Betrag gespendet werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, diese für das Juze oder die Erweiterung des Skaterplatzes zu spenden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss ist sich einig, dass dies in den Fraktionen besprochen werden soll und die Entscheidung in der nächsten Marktgemeinderatssitzung getroffen wird.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Der Betrag soll den Jugendlichen für die Erweiterung des Skaterplatzes zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

22:0

5 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

5.1 Neuerlass der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Sachverhalt:

Die derzeitige Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (EBS) im Markt Peißenberg wurde zuletzt 2007 geändert und neu bekannt gemacht. Inzwischen entspricht sie nicht mehr in allen Punkten der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat daher bei seiner Prüfung im Jahr 2019 empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit die Satzung neu zu erlassen.

Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5 a Abs. 1 bis 9 Kommunalabgabengesetz - KAG) erhoben werden, sind in der neuen Satzung nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte wie z. B. Schuldner, Abgabebetrag, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld enthalten (u. a. §§ 11, 13 und 14 EBS).

Vor allem die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands wurde klarer strukturiert, insbesondere wurde die bislang enthaltene sogenannte „Tiefenbegrenzungsregelung“ im § 6 Abs. 3 bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, herausgenommen bzw. umformuliert.

Auch die Bestimmungen für eine Ablöse des Erschließungsbeitrags (§ 15 EBS) wurden überarbeitet.

Der Marktgemeinderat folgte dem Vorschlag des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss und fasste folgenden

Beschluss:

Der Markt Peißenberg erlässt folgende Satzung

:

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und
Radwege) von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

- IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte

Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Markt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 28.06.2007 (bekannt gemacht am 04.09.2007 im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 28) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

22:0

5.2 Umgestaltung der Neuen Bergehalde; Antrag der Peißenberger Liste auf Errichtung eines "Pumptracks"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.12.2019 wurde durch die Fraktion Peißenberger Liste folgender Antrag gestellt:

„Antrag Fraktion Peißenberger Liste

Derzeit wird für den Alte Bergehalde ein Grünordnungsplan zur Vorbereitung eines Bebauungsplanes erstellt, um den Antrag der PL vom 27.09.2017 umzusetzen und den Wünschen der Vereine, Senioren und Jugendlichen nach weiteren Freizeitangeboten nachzukommen.

Die Gestaltung einer Ortsumgehung als Treffpunkt für alle ist auch ein Hauptziel des integrierten Handlungskonzepts für Peißenberg, das der Marktgemeinderat als „Richtlinie“ für die künftige Entwicklung unseres Ortes beschlossen hat.

In Füssen wurde mit EU-Mitteln und unter Einbeziehung der Nachbargemeinden ein Skaterpark sowie ein Pumptrack errichtet, der inzwischen viele Besucher anzieht. Groß und Klein ziehen ihre Kreise auf dem Pumptrack und die Presse bezeichnet dieses Vorhaben als „Symbol für attraktive und moderne Freizeit“.

Die Fraktion PL stellt folgenden Antrag:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Alte Bergehalde soll geprüft werden, ob die Errichtung eines Pumptracks auf der Alten Bergehalde möglich ist. Es sollen Gespräche mit dem MC geführt werden, ob dies mit dem anderen Trail „harmoniert“. Die Verwaltung wird beauftragt, Zuschussmöglichkeiten aus EU- oder anderen Förderprogrammen zu ermitteln.

Für die Fraktion der Peißenberger Liste

Dr. Uli Mach“

Der Marktgemeinderat hat nun zunächst formell über die Annahme des Antrags zu entscheiden. Vorbehaltlich der Entscheidung des Marktgemeinderates hat die Verwaltung den Antrag jedoch mit folgendem Ergebnis/folgender Stellungnahme bereits vorgeprüft:

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wurden bereits einige Vorgespräche geführt mit dem Ergebnis, dass die Errichtung eines Pump-Tracks auf der Alten Bergehalde grundsätzlich möglich erscheint. aus diesem Grund könnte der Antrag durchaus angenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag soll grundsätzlich angenommen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Alte Bergehalde zu prüfen, ob die Errichtung eines Pumptracks auf der Alten Bergehalde in Abstimmung auch mit weiteren Nutzern möglich ist und sich auch diese Nutzung sinnvoll in das Gesamtkonzept eingliedern lässt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine grobe Kostenschätzung zu erstellen und Zuschussmöglichkeiten z. B. aus EU- oder anderen Förderprogrammen zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion im Plenum wird der Antrag soll grundsätzlich angenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Alte Bergehalde zu prüfen, ob die Errichtung eines Pumptracks auf der Alten Bergehalde in Abstimmung auch mit weiteren Nutzern möglich ist. Die Verwaltung wird beauftragt, eine grobe Kostenschätzung auch für den laufenden Unterhalt zu erstellen und Zuschussmöglichkeiten z. B. aus EU- oder anderen Förderprogrammen zu ermitteln. Die endgültige Abstimmung über den Bau eines Pump-Tracks erfolgt zu gegebener Zeit im Marktgemeinderat.

Weiterhin wird die Verwaltung mit der Prüfung, ob die Verlegung des Skaterplatzes auf die Alte Bergehalde möglich und sinnvoll ist, beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

22:0

5.3 Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Ludwigstraße/Alter Bahnhof

Sachverhalt:

Die Gemeindewerke Peißenberg beabsichtigen gemeinsam mit der Energiegenossenschaft Peißenberg eG die Anlegung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 2416, 2417, 2418, 2419, 2358, 2390 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2290, 2359, 2360 und 2357, alle der Gemarkung Peißenberg.

In der Sitzung vom 25.09.2019 wurde hierzu bereits die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Durch den Marktgemeinderat ist die vorgelegte Entwurfsplanung hierzu zu billigen.

Darüber hinaus ist auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine entsprechende Entwurfsplanung wurde nunmehr vorgelegt. Der Geltungsbereich umfasst dabei die o. g. Grundstücke. Auf den Grundstücken Fl.Nr. 2419, 2418, 2417 und 2416 der Gemarkung Peißenberg soll eine Freiflächenfotovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 1.176 kW, auf den Grundstücken Fl.Nr. 2357, 2358, 2290 und 2359 der Gemarkung Peißenberg eine Anlage mit 762 kW entstehen. Weiter Dargestellt sind die Zufahrten sowie die Flächen für Trafostationen.

Der Marktgemeinderat hat nun auch über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu entscheiden. Weiter wird die Entwurfsplanung zur Billigung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Entwurfsplanung für die Flächennutzungsplanänderung wird gebilligt. Die Verwaltung soll mit der Erstellung des Erläuterungsberichts und der Fortführung des erforderlichen Verwaltungsverfahrens beauftragt werden.

Weiter schlägt der Ausschuss die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Dornbichlweg vor. Die vorgelegte Entwurfsplanung wird gebilligt. Die Verwaltung soll mit der Fortführung des Aufstellungsverfahrens beauftragt werden.

Die Ergebnisse des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als auch des Aufstellungsverfahrens für den erforderlichen Bebauungsplan sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Die Entwurfsplanung für die Flächennutzungsplanänderung wird gebilligt. Die Verwaltung wird mit der Erstellung des Erläuterungsberichts und der Fortführung des erforderlichen Verwaltungsverfahrens beauftragt.

Weiter wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Dornbichlweg beschlossen. Die vorgelegte Entwurfsplanung wird gebilligt. Die Verwaltung wird auch hier mit der Fortführung des Aufstellungsverfahrens beauftragt.

Die Ergebnisse sowohl des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als auch des Aufstellungsverfahrens für den erforderlichen Bebauungsplan sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

22:0

6 Rodung einer Waldfläche auf der "Alten Bergehalde"; Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Alte Bergehalde wurde im laufenden Planungsprozess ermittelt, dass die Ebene zwischen Bücherei und Bolzplatz einigen Nutzungswünschen, wie z. B. einer Boulebahn und einem Seniorenparcours, unterliegt. Derzeit ist diese Fläche bewaldet und in der Waldfunktionskarte des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (AELF) als Wald mit diversen Funktionen eingestuft.

Es handelt sich bei der Waldfläche um

- Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz
- Erholungswald Intensitätsstufe 1 im Siedlungsbereich
- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Zur Umsetzung der teilweise großflächigeren Wünsche auf dieser Ebene ist eine Teil-Rodung des Waldbestandes erforderlich. Auf Grund oben genannter Funktionen kann das AELF einer Rodung jedoch nur dann zustimmen, wenn in unmittelbarer Nähe eine Ersatzaufforstung stattfindet. Als Ersatz für eine Rodungsfläche von 2.300 m² wird eine Aufforstungsfläche von 2.070 m² gefordert.

Seitens des AELF wird eine geplante Ersatzaufforstung auf drei Einzelflächen akzeptiert. Hierbei liegen zwei Flächen auf der Alten Bergehalde und eine Fläche im Umgriff des Kohlenweiher auf der Neuen Bergehalde.

Durch die Fällung der Bäume für die Teil-Rodung ist es nicht möglich, den Restbestand an Großbäumen ausserhalb der Rodungsfläche zu erhalten, da diese dann ungeschützt dem Wind ausgesetzt wären. Daher muss der gesamte Großbaumbestand der Ebene oberhalb der Bücherei, sowie an der Böschung zur Schongauer Straße und zur Büchereiseite gefällt werden, die vorhandene Naturverjüngung neben der Rodungsfläche bleibt jedoch bestehen. Um eine Fällung der Bäume während der Vogelbrutzeit zu vermeiden, ist die Hiebsmaßnahme bis Ende Februar abzuschließen.

Für die geplante Rodung muss ein formaler Rodungsantrag gestellt werden, diesem Antrag muss auch die Untere Naturschutzbehörde zustimmen. Die Hiebsmaßnahmen können bereits vor einer Genehmigung des Rodungsantrages durchgeführt werden, da nur die tatsächliche Umnutzung einer Fläche, die nicht mehr als Waldfläche zur Verfügung steht, als Rodung gewertet wird. In den nächsten Jahren würden, laut Aussage der zuständigen Försterin, in diesem Waldbereich auf jeden Fall Hiebsmaßnahmen anstehen. Die Fichten sind auf Grund ihres Alters hiebreif und ein Waldumbau ist erforderlich.

Diskussion im Plenum:

Es wurde kontrovers diskutiert, dass eine Rodung zum jetzigen Zeitpunkt fragwürdig scheint, da der Bebauungsplan und weitere konkrete Planungen noch nicht vorliegen. Weiterhin wurde auch die mögliche negative Reaktion der Bevölkerung hinsichtlich Baumfällungen angesprochen.

Beschluss:

Für die Umsetzung der Vorschläge im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens soll eine Teil-Rodung der Ebene zwischen Bücherei und Bolzplatz durchgeführt werden. Für diese Rodung ist eine Ersatzaufforstung im unmittelbaren Umfeld notwendig. An das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll ein formaler Rodungsantrag gestellt werden, die Hiebsmaßnahmen sollen bis Ende Februar 2020 beendet werden.

Abstimmungsergebnis:

12:10

7 Kennnisgaben

7.1 Bekanntgabe der Preisträger "Müllkampagne"

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hatte im Oktober 2019 auf Antrag der Fraktion PBV beschlossen, einen Wettbewerb durchzuführen, welche Kampagne gegen Müllverschmutzung in Peißenberg durchgeführt werden könnte.

Die Preise wurden mit 1000 EUR, 500 EUR und 300 EUR dotiert.

Insgesamt sind zehn Vorschläge eingegangen. Es muss nun entschieden werden, welches Gremium die Auswahl trifft.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass am Montag, den 27.01.2020 um 18.00 Uhr vor den Fraktionssitzungen jede Fraktion eine/n Vertreter/in in dieses Gremium entsendet und dass zusätzlich Herr Fischer vom Ordnungsamt und Frau Attenberger diesem Gremium angehören sollen. Dort wird die Entscheidung getroffen und in der nächsten Marktgemeinderatssitzung bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Ausschuss ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Die Entscheidung wird von diesem Gremium getroffen und in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Im Marktgemeinderat gibt die Vorsitzende das Ergebnis bekannt:

Platz 1 (1.000 EUR) erhält die UMWELT AG der Realschule Peißenberg:

ganzheitliches Konzept mit Entwurf eines Logos, Slogans, Stoff- und Netzsäckchen für die Geschäfte, Aufklärung u.v.a.m.

Platz 2 (500 EUR) gehen an die CSU Peißenberg

für die Entwicklung eines Umweltkoffers, mit dem bereits die KiGa-Kinder spielerisch Mülltrennung u.a. lernen können

Platz 3 (300 EUR) an Sabine Albrecht

Aufstellen von selbstgemalten Schildern im Ort

Der mit 11 Jahren jüngste Teilnehmer an dem Wettbewerb, der seine Idee – mehr Fahrradwege, weniger Verpackungen – in einem Bild dargestellt hat, erhält als Anerkennungspreis eine Saisonkarte für die Rigi Rutsch'n.

Die Gewinner werden informiert und die eingereichten Ideen werden in einem Pressetermin vorgestellt.

7.2 Umfrage Öffnungszeiten Juze; weiteres Vorgehen

Wie bereits mitgeteilt, wurde im Juze eine Umfrage durchgeführt, an welchen fünf Tagen das Juze zu welchen Zeiten geöffnet haben soll. Die Vorsitzende weist daraufhin, dass das Juze mit Öffnungszeiten von 36 Std./Woche „Spitzenreiter im Landkreis“ ist

An der Umfrage haben 128 Jugendliche teilgenommen und es gab folgendes Ergebnis:

Mit den Öffnungszeiten von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr waren 96% der Jugendlichen einverstanden.

Einig waren sie sich auch, dass Dienstag bis Freitag geöffnet sein soll. Bei der Entscheidung Montag oder Samstag lagen beide Tage gleich auf. Da der Montag aber derzeit mit über 90 Jugendlichen der besucherreichste Tag ist, wird das Juze auch künftig von Mo bis Fr geöffnet sein. Zusätzlich werden einmal pro Monat am Samstag Aktionen angeboten. Auch wird versucht mit der „jungen vhs“ evtl. weitere Veranstaltungen anzubieten.

7.3 sonstige Kenntnissgaben und Nachfragen

Schäfflertanz am 16.02.2020

MGR Herr Haseidl teilt mit, dass am 16.02.2020 die Murnauer Schäffler als Patenverein der Peißenberger Schäffler am Rathausplatz den Schäfflertanz aufführen. Hierzu ergeht sowohl an den MGR als auch an die Peißenberger Bevölkerung eine herzliche Einladung. Gleichzeitig bedankt sich MGR Herr Haseidl bei der 1. Bürgermeisterin für die Unterstützung.

Zeitungsbericht vom 16.01.2020 bezüglich Klage gegen den Markt Peißenberg

MGR Herr Halbritter hätte erwartet, dass sich Frau 1. Bürgermeisterin Vanni zum Zeitungsartikel vom 16.01.2020 bezüglich der Klage gegen den Markt Peißenberg in Sache Hochwasserschutzes äußert. Die Vorsitzende teilt mit, dass sie sich im nichtöffentlichen Teil hierzu geäußert hätte, dies aber auch gerne öffentlich mache.

Sie erklärt, dass das örtliche Gewerbe sehr wichtig ist und auch für Peißenberg eine sehr gute Arbeit leistet. Ein Schriftsatz gehe normalerweise nicht an die Öffentlichkeit, sondern werde zwischen den Anwälten ausgetauscht und es ist juristisch üblich zunächst alles zu bestreiten. Der Sachverhalt sei erst an die Öffentlichkeit gegangen, nachdem MGR Herr Wurzinger im Rathaus Einsicht in die Verfahrensakte genommen hat. Der besagte Schriftsatz sei bereits 7 Monate alt und die Kläger hätten sich bis dahin nicht an irgendwelchen Formulierungen gestört. MGR Herr Wurzinger bestreitet, dass er nach Akteneinsicht mit jemanden in Verbindung getreten ist und fragt die Vorsitzende, ob sie ihm unterstellt, dass er damit an die Öffentlichkeit gegangen ist. Die Vorsitzende bejaht die Frage. Anders sei es nicht erklärbar, dass 3 Tage nach Akteneinsicht des MGR Herrn Wurzingers die Angelegenheit in der Öffentlichkeit erscheint, während es 7 Monate vorher niemand interessiert habe. MGR Herr Wurzinger findet dies als Verleumdung, dass ihm vorgeworfen wird, er wäre an die Presse gegangen. Die Vorsitzende betont, dass sie nicht gesagt hat, Herr Wurzinger sei an die Presse gegangen, sondern sie erwähnt nochmals, er sei ihrer Ansicht nach an die Kläger herangetreten.

Schließlich erklärt Frau 2. Bürgermeisterin noch, dass sie von Herrn Wurzinger weder angerufen worden ist noch eine E-Mail erhalten hat.

MGRin Frau Punzet teilt schließlich mit, dass sie ebenfalls auf die Angelegenheit angesprochen worden ist und darauf einen Leserbrief verfasst hat, den sie im Plenum verliest. In diesem Leserbrief wird deutlich gemacht, dass sich die Fraktion CSU/Parteilose eindeutig hinter die örtlichen Handwerker stellt. Die MGR-Fraktionen der SPD, Peißenberger Liste und Peißenberger Bürgervereinigung begrüßen den Leserbrief der Fraktion CSU/Parteilose und schließen sich diesem an.

Fairness im Marktgemeinderat

MGR Herr Rießenberger appelliert an die Kolleginnen und Kollegen im Gremium, die restliche Zeit in dieser Legislaturperiode fair miteinander umzugehen. Ansonsten würde man sich gegenseitig kaputt machen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Johannes Pfleger
Schriftführung